

Hadamarer Anzeiger



(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

nr. 19.

Sonntag den 13. Mai 1917.

19. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer seitigen Beilage u. kostet pro Vierteljahr für Stadtabonnennten 1 Mk. incl. Bringerlohn. Abonnennten vierteljährlich 1 Mk. exkl. Postaufschlag. Man abonniert bei der Expedition, auswärts bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. Inserate die 4gespaltene Garmondozeile 15 Pfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Verordnung

tr. Schweigepflicht der Hilfsdienstpflichtigen etc.
Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. April 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 ordne ich für den unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den ehelebensbereich der Festung Mainz an:

§ 1. Den bei mil. Dienststellen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes oder freiwillig ehrenamtlich gegen Vergütung beschäftigten Zivilpersonen ist es verboten, anderen Personen über Art und Gegenstand ihrer Tätigkeit bei der militärischen Dienststelle oder über die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Mitteilungen zu machen, wenn sich die Pflicht zur Geheimhaltung aus der Natur der Sache, oder aus einer besonderen Weisung der militärischen Dienststelle ergibt.

§ 2. Dieses Verbot bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei der mil. Dienststelle bestehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen, sowie Aufforderungen oder Anreizung zu Zuwiderhandlungen werden im Falle der Bestrafung keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 24. April 1917.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-Korps.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 10. Mai 1917.

Der Bürgermeister:
Dr. Decher.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen der den Schutz des Waldes bezweckenden

Strafbestimmungen werden diese nachstehend erneut veröffentlicht:

§ 308 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1—8 bezeichneten Räumlichkeiten oder einen der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 368 Absatz 6 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfahrenden Sachen Feuer anzündet.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;
2. im Wald brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefördert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe von 10 bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rottdecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt. § 2 der Regierungs-Polizei-Verordnung v. 4. März 1889.

Mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

Polizeiverordnung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Brandstiftungen werden auf Grund des § 14 der königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) für unseren Regierungsbezirk folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Wer Kinder unter 10 Jahren oder andere der Beaufsichtigung bedürftige Personen, deren Pflege oder Beaufsichtigung ihm obliegt oder anvertraut ist, ohne genügende Beaufsichtigung läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach § 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen zu erkennen sind.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in unserem Amtsblatte in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1883.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern:
Mollner.

Die Felseninsel.

Eine Episode aus den Kämpfen an der ostpreussischen Grenze.

Von W. Kabel.

Nachdruck verboten.

Stellen der das wertvolle Fahrzeug nicht verlor der Gefahr der Vernichtung preisgeben sollte, ließ Günther Hartwich sofort den Motor auf volle Geschwindigkeit stellen.

Trotzdem gelang es dem nächsten feindlichen Schiffe, ein Schrapnell ziemlich genau über den Kreuzer zur Entladung zu bringen.

Die Bleigeschosse pflüchten der Besatzung nur um die Ohren und durchschlugen auch an verschiedenen Stellen das Deck der Kajüte, das nur einem leicht gemöblierten Holzrahmen mit Teppichen bestand. Verletzt wurde niemand. Dafür gingen die sechs folgenden Schiffe da hin.

Dann stellte die Artillerie ihr Feuer als nutzlos ein.

Inzwischen war das Motorboot an dem Felsenland vorbeigelaufen und strebte nach der Bucht im westlichen Ufer zu, um auch den Gutgebäude einen Besuch abzustatten.

Auch hier prasselte dem sich nähernden Fahrzeug ein Geschosshagel entgegen.

Stellen erkannte durch sein Glas deutlich, daß die Russen zum Teil hinter der Parkmauer, zum Teil in frisch aufgeworfenen Schützengräben, sich am Ufer entlang zogen, Stellung genommen hatten.

Jetzt traten aber, und mit gutem Erfolg, die Maschinen-Gewehre des Bootes in Tätigkeit. Etwa eine Viertelskunde dauerte dieses Feuergefecht, bei dem der Gegner recht beträchtliche Verluste hatte, so daß er sich sehr bald hinter die Baulichkeiten zurückziehen mußte.

Leider war es dieses Mal aber auch auf deutscher Seite nicht ohne Verletzungen abgegangen. Einer der Leute an dem im Vorderende des Motorboots aufgestellten Maschinengewehr hatte eine Kugel in den linken Oberarm bekommen, zum Glück nur eine Fleischwunde, die bald auszuheilen versprach.

Dann war aber auch die Gertrud selbst ein paar Mal an den ungeschützten Stellen durchlöchert worden. Einige der Geschosseinschläge saßen dicht über der Wasserlinie und bewirkten, daß das Boot ziemlich viel Wasser saugte.

Trotzdem blieben die Beschädigungen, die sich leicht reparieren ließen, recht unbedeutend im Vergleich zu dem erzielten Erfolg; denn einmal hatte man den Gegner aus seinen Stellungen vertrieben, dann aber auch, was sehr wertvoll war, festgestellt, daß das Gut mit recht geringen Kräften besetzt war. Leutnant von Stetten schätzte den Feind hier auf kaum eine halbe Kompanie.

Hierauf kehrte man nach der Insel zurück.

Da es nach den russischen Vorbereitungen am östlichen Ufer außer Frage stand, daß der Feind früher oder später mit Hilfe eines größeren Floßes einen Angriff auf das Eiland versuchen würde, machte sich Mertens mit einigen Leuten sofort an die Arbeit, um die Panzerung der

Gertrud zu verbessern, die Schußlöcher in den Bootwänden zu verstopfen und auch den größten der Kähne, der sechs bis sieben Mann zu tragen vermochte, gleichfalls durch Aufnageln von Eisenplatten kugelsicher umzugestalten.

Diese Tätigkeit nahm den ganzen Vormittag in Anspruch.

Nachher war Mertens aber auch ordentlich stolz auf sein Werk. So besaß denn die deutsche Abteilung zwei gepanzerte Fahrzeuge, mit deren Hilfe es bei geschicktem Manövrieren wohl möglich sein mußte, sich den Feind eine ganze Zeit lang vom Hals zu halten.

Am Nachmittag mußte alles, was nicht gerade notwendig zur Besetzung der Beobachtungsposten gebraucht wurde, sich schlafen legen.

Stetten wollte seine Leute für die Nacht recht frisch haben, da der Feind sicherlich nur die Zeit der Dunkelheit für einen Angriff benutzen würde.

Beim Anbruch der Dämmerung machte die Gertrud dann nochmals eine Erkundungsfahrt nach dem östlichen Ufer.

Gleichzeitig brachen auch die beiden Patrouillenboote auf, deren Mannschaften erhöhte Wachsamkeit streng eingeschärft worden war.

Doch auch jetzt vermochte das Motorboot sich dem Ufer nur auf 700 Meter zu nähern. Die Russen waren offenbar sehr auf ihrer Hut und hatten, wie sich sofort zeigte, ihre Geschütze nunmehr hinter dem inzwischen bedeutend verstärkten Erdwal in Stellung gebracht.

Granate — Schrapnell — Granate — Schrapnell, in dieser Abwechselung kochte es

§ 5 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Für die Geldstrafe, den Werterlass (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der Strafe zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht in seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werterlasses und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmungen ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Hadamar, den 10. Mai 1917.

Die Polizeiverwaltung:
Dr. Decher.

Verlängerung der Polizeistunde.

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat auf Grund des § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1355) betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, die Polizeistunde für den Wirtschaftsbetrieb auch für die Städte Hadamar und Samberg für die Zeit vom 1. Mai ds. Js. bis zum 31. August ds. Js. auf 11 Uhr abends festgesetzt.

Für alle übrigen Orte des Kreises — mit Ausnahme der Stadt Limburg, für die bereits eine besondere Anordnung besteht — ist die Polizeistunde an den Wochentagen von Montags bis Freitags auf 10 Uhr und an den Samstagen, Sonntagen und Feiertagen auf 11 Uhr abends festgesetzt.

Mit dem 1. September ds. Js. tritt ohne weiteres die bisherige Polizeistunde wieder in Kraft.

Die Ortspolizeibehörden der in Betracht kommenden Gemeinden des Kreises ersuche ich, diese Verfügung ortsüblich bekannt zu machen.

Limburg, den 4. Mai 1917.

Der Landrat.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 11. Mai 1917.

Der Bürgermeister:
Dr. Decher.

Bekanntmachung

Die bestehende Knappheit an Lebensmitteln aller Art insbesondere an Kartoffeln, Milch, Eiern und Fett und Herabsetzung der Brottration macht es zum Zwecke eines gleichmäßigen Durchhaltens in den beiden kommenden Monaten mir zur Pflicht, eine schärfere Kontrolle bei der Ansammlung, Verteilung u. Ausgabe der Lebensmittel wie bisher eintreten zu lassen.

Dementsprechend bestimme ich nach Rücksprache und im Einverständnis des Kriegswirtschaftsausschusses, daß bei Vermeidung der Entziehung der übrigen Lebensmittelkarten jeder Geflügelbesitzer von kommender Woche an pro Woche u. pro Kopf seines Geflügels 2 Eier abgibt. Mit der Einsammlung dieser Eier ist die Ww. Elisabeth Alts für ger beauftragt und angewiesen, die sich Weigernden alsbald zur Anzeige zu bringen. Die Aufkäuferin hat die Eier auf dem Rathaus abzuliefern und werden diese gegen Eierkarten entsprechend verteilt werden. Die Ausgabe dieser Eierkarten wird noch bekannt gegeben.

Für die Milchabgabe tritt mit dem 21. Mai cr. folgende Verordnung in Kraft:

Vollmilch darf nur noch abgegeben werden:

- 1) an Kinder im 1. und 2. Lebensjahre bezw. deren stillende Mütter $\frac{3}{4}$ Lt. täglich;
- 2) an Kinder im 3. und 4. Lebensjahr $\frac{1}{2}$ Lt. täglich;
- 3) an Kinder im 5. und 6. Lebensjahr $\frac{1}{4}$ Lt. täglich;
- 4) an schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung auf ärztl. Verordnung bis zu $\frac{1}{2}$ Lt. täglich;
- 5) an nachbenannte Kranke, soweit ihre Krankheit hier nicht bekannt ist, auf ärztl. Verordnung im allgemeinen bis zu $\frac{1}{2}$ Lt. täglich, ausnahmsweise bis zu 1 Lt. täglich:

- a) Fiebernde und Kranke nach schw. Operationen,
- b) Kranke und in der Ernährung zurückgebliebene Kinder,
- c) Kranke mit akuten oder chronischen Verdauungskrankheiten, die nur auf flüssige oder breiige Kost angewiesen sind,
- d) Nierenkranke,
- e) Kranke mit Blutkreislaufstörungen infolge von Klappenfehlern, Herzmuskelerkrankung und Arteriosklerose nur im Stande der gestörten Kompensation,
- f) Kranke mit Lungentuberkulose, bei denen besonders im Zeugnis auszuführende Bemerkungen die Milchzugabe dringlich erscheinen lassen,
- g) alte Leute, wenn Krankheiten eine ausschließliche Ernährung mit flüssiger und breiiger Kost erfordern.

Sämtliche Inhaber von Bezugskarten für Vollmilch werden daher aufgefordert, diese Karten am **Dienstag** vormittag von 8—12 Uhr auf dem Rathaus abzugeben.

Die Erneuerung der Karten erfolgt in der Woche und wird ihre Ausgabe noch bekannt gegeben.

Kranke der oben angegebenen Art wollen die Karte zugleich bei der Abgabe der Milchkarten hier vorlegen. Die bei der Milchkartenabgabe im März vorgelegten Atteste haben keine Gültigkeit mehr.

Da nach behördlicher Festsetzung der Lt. Vollmilch gleich zu bewerten ist mit 28 Gramm, kann auch nach Beschluß des Wirtschaftsausschusses an alle nicht vollmilchbezugsberechtigten Personen gleich den Selbstversorgern, soweit Vorrat an Vollmilch reicht, pro Woche 2 Lt. Vollmilch ausgegeben werden, sofern alsdann, da sie ja durch den Bezug der Vollmilch in den Besitz der ihnen wöchentlich zuzubehaltenden Fettmenge gelangen, auf ihre Fett- oder Butterkarten Verzicht leisten. Diejenigen Personen, die von dem Angebot Gebrauch machen wollen, sich ebenfalls **Dienstag** vormittag von 8—12 Uhr unter Abgabe der Fettkarten an die Karte des Landwirts von dem sie die Milch beziehen wollen, melden. Es werden ihnen dafür entsprechende Milchkarten (ausgehändigt werden) ausgestellt.

Der Termin zur Abholung dieser Karten wird noch näher angegeben werden.

In der Uebergangszeit — d. i. die Zeit vom 15.—21. Mai — darf jedoch die Milch nach der bisherigen Weise und an die bisher bezugsberechtigten abgegeben werden.

Sämtliche Ziegenbesitzer sind von dem Bezug von Milch während der Zeit, und insoweit Milch aus eigener Zucht erhalten zukünftig geschlossen. Sie gelten insoweit auch als Selbstversorger und haben dementsprechend daher auch Fettkarten abzugeben.

Hadamar, den 11. Mai 1917.

Der Bürgermeister:
Dr. Decher.

Die Ausgabe der neuen Reichsleistungskarten erfolgt am Mittwoch, den 16. d. Mts., die Ausgabe der neuen Brotbücher Samstag, den 19. d. Mts.

Die näheren Zeiten werden noch durch Schelle bekannt gegeben.

Hadamar, den 19. Mai 1917.

Der Bürgermeister:
Dr. Decher.

Gewerbetreibende oder sonstige Personen, die aus Lieferungen oder sonstigen Dienstleistungen noch Geldforderungen aus dem Etatsjahr 1916 an die Stadt haben, werden wegen bevorstehenden Rechnungsabchlusses zu umgehender Zahlungslage aufgefordert, andernfalls sie mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden müßten.

Hadamar, den 11. Mai 1917.

Der Magistrat:
Dr. Decher.

dem vormitigen kleinen Fahrzeug entgegen.

„Donnerwetter“, schalt Mertens, „die werden ja immer unhöflicher!“

Stetten ließ jetzt in kurzem Bogen umschwenken und wieder die Insel zuhalten. Nachher, als man im Zelt beim Abendessen beisammen saß, sagte er leise zu Mertens und dem jungen Hartwich:

„Ich möchte Sie gerne einmal allein sprechen. Unsere Leute sollen jedoch nicht aufmerksam werden. Wir treffen uns in einer halben Stunde an der Landungsstelle.“

Des jungen Offiziers Stimme hatte sehr ernst geklungen. Irgend eine starke Besorgnis schien ihn zu beschäftigen, obwohl er sich nichts anmerken ließ. Er scherzte mit den Leuten und ließ als Nachtrunk noch einen kräftigen Grog brauen.

Dann standen die drei, der Leutnant und die beiden Unteroffiziere, an der Landungsstelle dicht beisammen. Ihre Zigarren leuchteten wie Glühwürmchen durch die Dunkelheit, die heute bedeutend tiefer, als in der vergangenen Nacht war, da gegen Abend der Westwind eine schwere Wolkenwand herbeigeführt hatte, die jetzt drohend und düster den ganzen Himmel bedeckte.

„Ich fürchte sehr, begann Stetten leise, „daß sich unser Schicksal in den nächsten Stunden entscheiden wird. Absichtlich habe ich von meinen näheren Beobachtungen bei unserer letzten Fahrt zum Ouseer hin nichts verlauten lassen. Ich wollte unsere Leute nicht mitlos machen. Denn ich habe trotz des Dämmerlichtes durch mein Glas genau gesehen, daß dort, dicht am

Ufer, zwei große Flöße lagen, die sogar mit Baumstämmen als Brustwehren versehen waren.

Die Russen sind also, gedeckt von dem an jener Stelle sehr dichten Schilfrohr, äußerst fleißig gewesen. Meine Hauptfrage ist nun die, daß sie womöglich auf einem der Flöße ein Geschütz aufstellen. Tun sie es, so sind wir so gut, wie machtlos. Sie brauchen uns nur von zwei verschiedenen Seiten anzugreifen, das heißt, etwa im Westen und Osten gleichzeitig zu landen versuchen, und der Erfolg wäre ihnen sicher, da wir unsere Hauptwaffe, das geschützte Motorboot, nur an einer Stelle verwenden können. Ich will nicht näher all die Möglichkeiten erläutern, die dem Feinde zu unserer Vernichtung zu Gebote stehen. Jedenfalls ist die Lage für uns jetzt außerordentlich ernst.

Lassen Sie uns jetzt gemeinsam beraten, wie wir am praktischsten unsere geringen Streitkräfte verteilen!“

Stetten schaute trübe über den etwa 50 Meter breiten hohen Schilfrohrgürtel hinweg, der das Eiland rings um gab.

„Ja, wenn es heute nicht so dunkel wäre“, meinte er leise. „Aber leider — leider, einen besseren Bundesgenossen konnten die Russen kaum finden.“

Mertens schien die Sache lange nicht so ernst zu nehmen, als sein Vorgesetzter. In seiner frischen Art begann er nun, seinerseits die Gedanken des Offiziers zu zerstreuen.

„Herr Leutnant vergessen, daß wir über Hilfsmittel verfügen, die für uns äußerst wertvoll sein können, wenn wir sie richtig benutzen.“

Wir haben hier auf unserer Insel zwei Fässer Petroleum, ferner vier große Behälter Benzin. Damit läßt sich verschiedenes anfangen, was den Russen doch verdammt unbequem werden kann.“

„Und was gedenken Sie zu tun, Mertens, fragte Leutnant von Stetten schon bedauernd hoffnungsfroh.“

Der Unteroffizier, einer von jenen selbstbewußten Menschen, die sich aus jeder Lage herauszuwickeln verstehen, da ihnen sowohl eine bestimmte Dosis natürlicher Verschlagenheit, als auch die nötige Mut zu Gebote stehen, entwickelte in Kürze seine Pläne, die bei aller Gefährlichkeit recht vielversprechend waren.

Jedenfalls endigte diese Vorrede, daß Stetten die Vorschläge Mertens ohne weiteres annahm und ihn auch mit den notwendigen Vorbereitungen dazu betraute.

Mittlerweile war es halb 10 Uhr geworden. Der Wind, der vom Westen her das Gemäusel zusammengetrieben hatte, war gänzlich erloschen. Dunkel unbeweglich lag die Fläche des Sees da.

Eine Viertelstunde später stieß der gepackte Kahn, in dem drei Mann unter Führung des Gefreiten Barnag Platz genommen hatten, von der Insel ab und ruderte mit lautem Schlagen nach Norden zu.

In dem Kahn befanden sich außerdem noch ein paar Petroleumfässer, sowie ein paar mit Benzin gefüllte Flaschen, ferner eine Anzahl Leuchtkegel, die in einem Rockgeschirr lagen und gleichfalls mit Benzin getränkt waren.

Forti. folgt.

Lokales.

Hadamar, 11. Mai. Sehr wichtig sind Bekanntmachungen in der heutigen Nummer. Die Bekanntmachung betr. Eier- und Milchversorgung machen wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam.

Hadamar, 11. Mai. Dem Fahnenjunker St. Bernhard Ellerhorst z. St. im Westen wurde ein eiserne Kreuz verliehen.

Hadamar, 11. Mai. In der Nacht von Freitag auf Mittwoch wurde Frau Ellerhorst der ganze Vorrat eines geschlachteten Schweines entwendet.

Hadamar, 11. Mai. (Landesverräter.) Das stellv. Generalkommando Frankfurts erläßt folgende Bekanntmachung: „3000 Mark Belohnung. Unsere Feinde sind am Werk, im deutschen Volk Unzufriedenheit und Zwietracht zu erregen. Deutschland soll um die Früchte seiner Kämpfe mit großen Opfern an Blut und Gut errungenen und Opfern gebracht werden. Selbstverständliche Pflicht eines jeden Deutschen ist es, zur Entlarvung solcher Agenten im feindlichen Dienste beizutragen. Wer sie treiben im Gewande bürgerlicher Biedermänner und politischer Agitatoren, ja auch in feinerer Maske ihr hochverräterisches Handwerk. Wer einen solchen Verbrecher zur Strafverfolgung bringt, erhält die obige Belohnung.“

Hadamar, 10. Mai. Die Annahme von Postpaketen nach der Türkei, die vorübergehend eingestellt war, ist vom 7. Mai an wieder zugelassen. Bis auf weiteres dürfen jedoch von einem Abfender täglich höchstens 30 Stück eingereicht werden.

Hadamar, 10. Mai. (Ausbildungs-Kurse für Frauen und Töchtern von Handwerkern.) Infolge eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. v. Mts. sollen in diesem Kammerbezirk Ausbildungskurse für Frauen und Töchter von Handwerkern eingerichtet werden, um diese in den Stand zu setzen, die z. St. in erhöhtem Maße an sie herantretenden geschäftlichen Anforderungen zu erfüllen.

Die Ausbildung soll geschehen in

- 1) einfacher Buch- und Rechnungsführung,
- 2) Geschäftsbriefwechsel,
- 3) Bankverkehr, Scheck- und Wechselkunde,
- 4) Gewererecht,
- 5) Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherung.

Zu den Unterrichtsgegenständen 4 und 5 braucht nur kurze Zeit verwendet zu werden, weil der ganze Stoff in einem Buch jeder Teilnehmerin kostenlos geliefert wird. Die Unterrichtszeit kann deshalb hauptsächlich auf die Gegenstände zu 1, 2 und 3 verwendet werden, sodaß die Kurse sich nicht sehr lange hinzuziehen brauchen.

Die Teilnahme an den Kursen ist auch männlichen Handwerkern gestattet und zu empfehlen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 5 Mark und kann im Bedarfsfalle ermäßigt oder erlassen werden.

1914—1917.

Damals und heute.

Wie weit liegen die Augusttage 1914 schon hinter uns. Es mutet wie ein Märchen aus längst vergangenen Zeiten an, wenn wir uns der Begeisterung erinnern, die damals unser ganzes Vaterland durchwehte. Unsere Heimat war in Gefahr. Da wollte niemand zurückbleiben. Jeder war bereit sein Alles herzugeben. Alle Unterschiede waren verschwunden, alle Bevölkerungsklassen standen einmütig zusammen in dem Willen, dem Vaterland Leben und Gut zu opfern.

Das war damals.

Woher kommt es, daß diese herrliche, erhebende Zeit so sehr in unserer Erinnerung verblüht? Woher kommt es, daß die Stimmung von damals nicht auch heute noch in gleich erhebender Weise in uns fortwirkt? Wir haben in diesen 33 Monaten eine kaum glaubliche Ereignisse erlebt, alle Leidenschaften, alle Gemütsregungen, alle Empfindungen, deren einmütiges Herz fähig ist, haben uns durchzittert. Auch die Weltgeschichte ist in diesen Zeiten zum Großbetrieb übergegangen. In den 33 Monaten wurde über das Schicksal von Völkern, Staaten, Königen von Millionen Einzelwesen und Einzelwesen so rasch entschieden, wie nie zuvor in der Menschheitsgeschichte.

Kein Mensch kann erwarten, daß die Begeisterung jener ersten Tage heute nach 33 Monaten noch anhängt.

Die Kurse werden sich zweckmäßig an die bestehenden Fach- und Fortbildungsschulen anlehnen. Sie werden überall da errichtet, wo eine angemessene Beteiligung gesichert ist und geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Die Handwerkskammer richtet daher an die Vorstände aller Innungen und Gewerbevereine das erg. Ersuchen, gest. das Erforderliche in die Wege zu leiten und die Teilnehmerliste möglichst bald, spätestens bis zum 20. Mai cr. der Handwerkskammer zu Wiesbaden einzureichen, unter Bezeichnung der vorhandenen Lehrkräfte.

Hadamar, 9. Mai Beschädigung d. Telegraphenanlagen. Die Reichs-Telegraphenanlagen sind häufig vorsätzlich oder fahrlässigen Beschädigungen durch Zerstörung der Isolatoren, durch Außerachtlassung geeigneter Vorsichtsmaßnahmen beim Baumfällen, durch Anfahren der Telegraphenstangen oder der an diesen angebrachten Seitenbefestigungen (Drachanker, Holzstreben) ausgesetzt. Da diese Beschädigungen in den meisten Fällen geeignet sind, die Benutzung der namentlich in der jetzigen Kriegszeit äußerst wichtigen Telegraphenanlagen zu verhindern oder zu stören, so empfiehlt es sich, daß das Publikum im allgemeinen Verkehrsinteresse bei jeder Gelegenheit zur Abwendung solcher Beschädigung beiträgt. Die Täter werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen des Reichs Strafgesetzbuchs verfolgt.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. § 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

§ 318 a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Wer die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz der Wiederherstellungskosten und zur Strafe gezogen werden können, erhält aus Postmitteln eine Belohnung bis zu fünfzehn Mark im Einzelfalle. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht bestraft werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Limburg, 9. Mai. Der Ausschuß des Verbandes der nassauischen landwirtschaftlichen Genos-

schaften zu Wiesbaden beschloß, den diesjährigen Verbandstag als 3. Kriegstagung auf Sonntag, 22. Juli d. J. nach Limburg a. d. Bahn zu berufen.

Dörrerboot für Frühgemüse.

Die Knappheit an der Mehrzahl von Nahrungsmitteln ruft eine ungewöhnlich gesteigerte Nachfrage nach Gemüse in den nächsten Wochen und Monaten hervor. Damit das schon in Kürze auf den Markt kommende Frühgemüse nicht aus irgendwelchem Grunde dem Frischverbrauch entzogen und in unerwünschtem Umfange zu Dörrgemüse verwendet wird, hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst das Dörren von Frühgemüse bis Ende Juli allgemein untersagt.

Freitag, den 18. d. Mts. nachmittags 2 Uhr wird der

diesj. Graswuchs

an den Anlagen ober dem Kirchhof, auf dem Herzenberg, in den bekannten Feldwegen und Gräben der hiesigen Gemarkung, sowie an den beiden Gräben an der Faulbacher Chaussee öffentlich meistbietend an Ort und Stelle versteigert. Sammelplatz in der Hammelburg um 1/2 Uhr.

Hadamar, den 10. Mai 1917.

Der Magistrat:
Dr. Decher.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 13. Mai 1917.

Frühmesse 1/7 Uhr, Hospitalkirche 7 Uhr,
Nonnenkirche 1/8 Uhr, Gymnasialgottesdienst 8 Uhr. Hochamt 1/10 Uhr.

Die Bittprozessionen finden Montag, Dienstag und Mittwoch 7 Uhr morgens statt.

Christi Himmelfahrt.

An diesem Tage beginnt der Gymnasialgottesdienst 1/8 Uhr, das Hochamt 1/9 Uhr.

Danach wird die Prozession ausgeführt.

Evangelische Kirche.

Rogate 13. 5. 1917.

Ernte- Gedank- und Betttag.

1/10 Uhr Gottesdienst in Hadamar.

1/2 Uhr Gottesdienst in Langendernbach.

Die Kirchensammlung ist für Verbreitung guter Schriften im Heere bestimmt.

Donnerstag, den 17. Mai.

Himmelfahrt Christi.

1/10 Gottesdienst in Hadamar.

1/2 Gottesdienst in Langendernbach.

Israelitischer Gottesdienst.

Freitag, den 18. Mai 1917.

1/8 Uhr Sabbath Anfang.

Samstag, 19. Mai 1917.

9 Uhr morgens Gottesdienst.

4 Uhr nachmittags Vespergottesdienst.

10 Sabbath Ausgang.

Zuviel Leid, zuviel Kummer und Sorgen sind über unser Volk hereingebrochen, zuviel wirtschaftliche Existenzen vernichtet worden. Immer mehr fühlte jeder an seinem eigenen Leibe die Folgen des Krieges. Auch für ein so starknerviges Volk wie das Deutsche ist die Fülle des Durchlebten etwas zuviel.

Und doch sollte man sich, öfter, als dies geschieht, die Augusttage 1914 ins Gedächtnis zurückrufen. In der lobenden Begeisterung jener Tage kamens uns die Gefahren, in denen unser Vaterland schwelte, nicht recht zum Bewußtsein. Mitten im Frieden wurden wir plötzlich von drei Seiten mit Uebermacht angefallen, die Feinden standen dicht vor den Türen unseres Hauses. Ihrer zwei waren schon eingedrückt, Elsaß und Ostpreußen, der geringste Mißerfolg konnte für uns von den verberlichsten Folgen sein. Trotzdem war damals die Stimmung zuversichtlicher als heute. Da drängt sich doch jedem die Frage auf, ist denn heute die Lage gefährlicher als damals, haben wir Grund kleinmütig zu sein? Nein und abermals nein! Die Gefahr, daß wir den Feind ins Land bekommen ist dank der herrlichen Taten unserer Beschützer zu Wasser, zu Lande und in der Luft ein für allemal beseitigt. Wir stehen also heute besser da als damals.

bleiben nur die Fragen der Ernährung und die Frage der Politik, die man für das Nachlassen der Stimmung im Lande verantwortlich machen könnte. Aber auch diese Fragen würden uns keine Schwierigkeiten bereiten, wenn jeder sich die Vorsätze der Augusttage 1914 ins

Gedächtnis zurückrufen wollte. „Das deutsche Volk kann und darf nicht untergehen“, sagten wir damals, und es kann und wird nicht untergehen, auch nicht wegen Ernährungsschwierigkeiten, wenn jeder in Stadt und Land, ob arm oder reich, seine Pflicht tut, treu dem Gelohnis von 1914. Die Lebensmittel sind knapp, das wissen wir alle, und sie werden auch in absehbarer Zeit, auch wenn sofort Frieden käme, nicht reichlicher fließen; sie stehen aber so, daß kein Mensch Hungers sterben muß.

Und wie steht es mit der Politik? Hat sich denn da die Lage verschlechtert? Auch hier muß mit einem lauten „Nein“ geantwortet werden. Es steht sogar um vieles besser als in den Monaten vor dem Krieg. Die Zusagen, die vom Kaiser und Kanzler dem deutschen Volk gemacht worden sind, zeigen doch, daß unsere Regierung den festen Willen hat, die großen Errungenschaften dieses Krieges auch in der Politik auswirken zu lassen.

Lassen wir den Geist der Augusttage 1914 wieder in uns aufleben, stellen wir alle kleinen und kleinsten Sonderwünsche zurück und richten wir unser ganzes Streben nur auf das eine Ziel — den Sieg zu erringen und den Frieden zu erzwingen. Wir können nur dann der Menschheit den Frieden bringen, wenn wir im Innern stark und einig bleiben. Das sind wir denen schuldig, die für uns den Heldentod starben und sterben.

Bilanz

des Vorschuss- und Credit-Vereins zu Hadamar.

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht

Aktiva		am 1. Januar 1917.		Passiva		
I	Baarbestand der Kasse am 1. Januar 1917	7939	66	I	Aufgenommene Darlehen einschl. Zins. bis 1. Januar 1917	18
II	Ausstände:			II	Sparkassen-Einlagen	8
a)	Vorschüsse einschl. Zinsen bis 1. Jan. 1917	140511	78	III	Creditoren in lauf. Rechnung	11
b)	Darlehen gegen Hypothek " " " "	23040	66	IV	Wechsel-Darlehen	3
c)	Cessionen von Güterkaufgelbern " " " "	39272	59	V	Stammanteile der Mitglieder	3
d)	Wertpapiere einschl. Zinsen bis " " " "	132196	04	VI	Vermögen des Vereins	
e)	Debitoren in lauf. Rechnung " " " "	173958	04	a)	Hauptreservefonds	55400 —
III	Lotterie-Conto	201	40	b)	Spezialreservefonds	5000 —
IV	Mobilien-Conto	400	—	c)	Reingewinn in 1916	1901 09
		M	517520 17			M 51

Der Verein zählte am 1. Januar 1917 — 398 Mitglieder. Im Laufe des Geschäftsjahres 1916 sind ausgeschieden durch den Tod und freiwillig 14, zusammen 23 Mitglieder. Neu hinzugegetreten sind 4 Mitglieder.

Hadamar 31. März 1917.

Vorschuss- & Credit-Verein zu Hadamar
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht
Grether. Fohr. Göt.

Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche.

Abt. 7 des Kreiskomitees vom Roten Kreuz zu Wiesbaden wünscht, daß sämtliche in Gefangenschaft geratene Deutsche aus dem Regierungsbereich bei ihr angemeldet werden, einerseits, um die vielleicht in harter Gefangenschaft befindlichen Deutsche im Falle der Bedürftigkeit den Angehörigen in dauernde Unterstützung mit Geld und Liebesgaben zu nehmen, andererseits um beim späteren Gefangenen-Austausch die Adresse der Gefangenen stets zu Hand zu haben. Es ist anzunehmen, daß es noch eine Reihe von deutschen Kriegsgefangenen gibt, deren Aufenthalt zwar den Angehörigen bekannt ist, die aber noch nicht bei den zuständigen Stellen gemeldet sind. Die Abteilung 4 des Roten Kreuzes zu Limburg bittet daher die Angehörigen aller bis jetzt vermißten oder kriegsgefangenen Personen aus dem Kreise Limburg, soweit sie bis jetzt nicht bei ihr angemeldet sind, um eine diesbezügliche Mitteilung nach folgendem Muster:

Zuname und Vorname, Zivilberuf der fraglichen Person,
Tag und Ort der Geburt derselben,
letzte vollständige Feldadresse,
Erkennungsnummer,
Ort u. Zeit der Gefangennahme, sowie Angabe ob verwundet gewesen
die letzte Nachricht kam von
Adresse der Angehörigen,
im Falle der Bedürftigkeit Beifügung einer Bescheinigung der Orts-,
polizeibehörde über die Bedürftigkeit des Antragstellers.

Von jeder Änderung der Adresse eines Kriegsgefangenen bitten wir uns jedesmal Mitteilung zu machen.

Auf dem Büro der Abteilung 4 (Zimmer Nr. 6 des Rathauses zu Limburg) liegen die Berichte über die Zustände in den einzelnen Gefangenenlagern offen, und wird jegliche Auskunft über den Brief-, Paket- und Geldverkehr nach den in Frage kommenden Länder gerne und kostenlos erteilt.

Kräuter - Speiseöl - Präparat
genannt

Providial - Küchenmeister

Jede kluge Hausfrau verwendet nur noch zum Kochen und Backen von Kartoffeln, Fleisch, Fisch, Pfannkuchen und dergl. sowie zum Anrichten von Suppen und Gemüsen aller Art, zur Zubereitung von Saucen, zum geschmeidig machen von Salaten usw. mein, aus den edelsten ölhaltigen Kräutern hergestellten

Providial - Küchenmeister

welches zum Preise von Mk. 2,40 pro Liter dauernd bei mir zu haben ist. Versandt in Postkolli von 4 Liter ab, excl. Glas, Porto und Verpackung nach allen Richtungen. Wiederverkäufer verlangen Extra Offerte.

Erich Fuxbaum, Nieder-Ingelheim a. Rh.
Neuheiten-Vertrieb.

NB. Prospekt über die Verwendung des Providial-Küchenmeisters liegt jeder Sendung bei.

Am 10. 5. 1917 ist ein Nachtrag zu der Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Am 1. 5. 1917 ist eine Bekanntmachung betreffend „Hebung von Nadelrundholz“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Am 4. 5. 1917 ist eine an Stelle der Verordnung 16. 3. Nr. 5620/1410 tretende Bekanntmachung betr. das Verbot des von Edelkastanienbäumen erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Die Mutterberatungsstelle.

Was ist die Mutterberatungsstelle?

Eine Sprechstunde, in der sich Mütter und Pflegemütter von bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre kostenlos Rat über Ernährung ihrer Kinder holen können. Wird ein Kind krank und bedarf es dauernder ärztlicher Behandlung, so wird es erst nach Genesung wieder zugelassen.

Wer leitet die Mutterberatungsstelle?

Die Kreispflegerin.

Was geschieht mit dem Kinde in der Mutterberatungsstelle?

Das Kind wird untersucht, um das gesundheitliche Befinden, Ernährungs- und Pflegezustand festzustellen. Es wird auf einen neuen Kinderrwage gewogen, damit von Sprechstunde zu Sprechstunde Zu- oder Abnahme des Kindes festgestellt werden kann. Es wird ermittelt, ob die Mutter gesund und kräftig genug ist, ihr Kind zu ernähren und angegeben, wie oft und wie lange die Mutter das Kind anlecken und damit heiden, Mutter und Kind, gesund bleiben.

Welcher Nutzen erwächst der Mutter aus dem Besuche der Mutterberatungsstelle?

Sie ist imstande, anhand der Angaben des Arztes und der Ergebnisse des jedesmaligen Wiegens das Gedeihen ihres Kindes selbst zu verfolgen. Eine Mutter, die Gelegenheit hat, sich kostenlos fachgemäßen Rat einzubolen, wird es vermeiden, ihr Kind Anwendung kostspieliger und in ihrer Wirkung zweifelhafter Mittel zur Gefahr zu bringen. Sie wird mit größerer Sicherheit und ohne Schwierige Aufgabe, ein Kind gesund über die ersten Lebensjahre zu führen, durchführen.

Wo und wann finden diese Beratungskunden statt?

Im Rathaus zu Hadamar. Mittwochs von 2—4 Uhr nachmittags.
Der Bürgermeister, Dr. Decher.

Trauer-Drucksachen

Trauerbriefe, in jedem Format.
Danksagungskarten,
Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist zu jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar

Arbeitsbücher

zu haben in der
des Hadamarer
Joh. Wilh. Göt.